

# **Richtlinien**

**für die**

**Verleihung der Qualifizierung**

**„Spezialist Implantologie – DGZI“**

## **§ 1**

### **Grundlagen**

1. Die Deutsche Gesellschaft für zahnärztliche Implantologie (DGZI) e.V. verleiht nach näherer Maßgabe der in den §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 genannten Kriterien Mitgliedern die Qualifizierung

**„Spezialist Implantologie – DGZI“.**

2. Die Qualifizierung „Spezialist Implantologie – DGZI“ darf nur an solche Mitglieder verliehen werden, die die hierfür erforderlichen formellen Voraussetzungen sowie die Prüfung für die Qualifizierung „Spezialist Implantologie – DGZI“ bestanden haben.

3. Durch die Richtlinien soll insbesondere festgestellt werden, ob das DGZI-Mitglied aufgrund seiner Aus- und Weiterbildung sowie der nachgewiesenen fachlichen Qualifikation eine implantologisch/oralchirurgische Behandlung auch bei schwierigen Krankheitsbildern sicherstellen kann.

4. Im Ausland erworbene gleichwertige Qualifizierungen können auf Antrag eines Mitgliedes vom Vorstand aufgrund eines Vorstandsbeschlusses anerkannt werden.

## **§ 2**

### **Verleihung**

1. Die Verleihung der Qualifizierung „Spezialist Implantologie – DGZI“ erfolgt auf Bewerbung eines Mitgliedes durch den Vorstand durch Vorstandsbeschluss auf Vorschlag des Prüfungsausschusses (§ 3).

2. Die Verleihung darf nur erfolgen, wenn das Mitglied die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Qualifizierung „Spezialist Implantologie – DGZI“ erfüllt. Die materiellen Voraussetzungen werden durch eine praktische und theoretische Prüfung durch den Prüfungsausschuss (§ 3) festgestellt.

### **§ 3 Prüfungsausschuss**

1. Der Prüfungsausschuss, der aus 3 Personen besteht –Vorsitzender und dessen 1. und 2. Stellvertreter– wird vom Vorstand durch Vorstandsbeschluss bestimmt. Er soll aus anerkannten Spezialisten der Implantologie bestehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Prüfung.

2. Der Prüfungsausschuss ist für die Abhaltung der praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfung zuständig. Er hat auch zu prüfen, ob die formellen Voraussetzungen für die Verleihung der Qualifizierung „Spezialist Implantologie – DGZI“ erfüllt sind.

3. Mitglieder des Prüfungsausschusses können wegen Besorgnis der Befangenheit auf Antrag eines Bewerbers abgelehnt werden. Der Antrag ist beim Vorstand der DGZI einzureichen. Der Antrag ist unverzüglich ab Kenntnis des Ablehnungsgrundes schriftlich unter Beifügung entsprechender Beweismittel zu stellen und zu begründen. Eine Besorgnis der Befangenheit ist nur anzunehmen, wenn aus der Sicht eines objektiven Dritten ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unvoreingenommenheit eines Mitglieds des Prüfungsausschusses zu begründen. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Vorstand durch Vorstandsbeschluss unter gleichzeitiger Benennung eines anderen Ausschussmitgliedes.

3. Nach Beendigung der Prüfung ist ein Ablehnungsgesuch nicht mehr statthaft.

4. Gegen die Prüfungsentscheidung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorstand der DGZI Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und unter Beifügung entsprechender Beweismittel zu begründen. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Begründetheit der Beschwerde. Er kann die Beschwerde zurückweisen, oder die Prüfung als Bestanden erklären, oder eine erneute Prüfung zulassen.

### **§ 4 Bewerbung**

1. Die Bewerbung eines Mitglieds zur Verleihung der Qualifizierung „Spezialist Implantologie – DGZI“ ist über das zentrale Büro der DGZI an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Curriculum vitae;
- Nachweise über die Erfüllung der Bewerbungsvoraussetzungen (§ 5 Abs.1).

2. Die Bewerbungsunterlagen werden dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses – in dessen Verhinderungsfalle, dessen Stellvertreter – vom DGZI-Büro zur Prüfung übermittelt.

3. Der Nachweis des Tätigkeitsschwerpunktes Implantologie ist von Vorteil, da er eine Grundqualifikation bestätigt und sollte den Bewerbungsunterlagen – soweit vorhanden – beigelegt werden.

## **§ 5 Bewerbungsvoraussetzungen**

1. Bewerbungsvoraussetzungen sind:

1.1. Die Absolvierung von mindestens 250 DGZI-anerkannten Fortbildungsstunden unter Beachtung der Richtlinien der BZÄK innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einreichung der Bewerbung aus verschiedenen Teilbereichen der Implantologie. Dazu kann die Absolvierung einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung (180 Punkte wie z.B. Curriculum Implantologie DGZI) gehören.

1.2. Vorlage eines Lebenslaufes, der den beruflichen Werdegang beschreibt und einer aussagekräftigen Auflistung von mindestens 400 Implantationen innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einreichung der Bewerbung.

1.3. Operationskatalog (Ausdruck chirurg. Leistungen, OP-Buch entsprechend § 6 Abs.5.4.).

2. Aus den dokumentierten Implantationen gemäß 1.2. hat der Bewerber nach Auswahl und Aufforderung der Prüfungskommission die Dokumentationen über 12 von ihm selbständig durchgeführten Implantationen und prothetisch versorgte Behandlungsfälle vorzulegen.

3. Über die Anrechnung von Fortbildungsstunden auf die nach Abs.1.1. geforderten 250 Fortbildungsstunden im Rahmen von Jahrestagungen entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 3), der hierzu den Vorstand der DGZI anzuhören hat. Das Mitglied hat hierfür einen Antrag an den Vorstand der DGZI zu richten.

4. Mitglieder, die bereits eine Qualifikation im Fachgebiet Implantologie erlangt haben, die den Richtlinien für die Ernennung zum „Spezialisten Implantologie – DGZI“ entspricht (z.B. Prüfung zum Spezialist für Implantologie der EDA oder eine vergleichbare Qualifikation der DGI

oder anderer, auch ausländischer Ausbildungsstellen oder Universitätskliniken (Masterdegree), die die Richtlinien erfüllen, erfüllen die Bewerbungsvoraussetzungen auf Verleihung der Qualifizierung „Spezialist Implantologie – DGZI“. Über die erlangten Qualifikationen müssen diese Mitglieder aussagekräftige Dokumente vorlegen. Die Verleihung der Qualifikation „Spezialist Implantologie – DGZI“ setzt auch bei diesen Mitgliedern das erfolgreiche Bestehen der Prüfung gemäß § 6 voraus.

## **§ 6 Prüfung**

1. Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.
2. Der praktische Teil der Prüfung wird vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt.
3. Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit aus dem gesamten Gebiet der Implantologie einschließlich der Grenzgebiete, dessen Inhalt der Prüfungsausschuss zusammen mit dem Vorstand auswählt. Der schriftliche Teil der Arbeit wird vorher vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt.
4. Die mündliche Prüfung dient der Überprüfung von fundierten und erweiterten Kenntnissen des Bewerbers für die zahnärztliche Praxis auf dem Gebiet der Implantologie/Oralchirurgie sowie der Fähigkeit zur kritischen Wertung von spezieller Fachliteratur. Im Rahmen der mündlichen Prüfung werden die vom Prüfungsausschuss ausgesuchten und vom Bewerber dokumentierten 12 Behandlungsfälle diskutiert. Dem Bewerber werden Fragen aus dem gesamten Gebiet der Implantologie und deren Grenzgebiete zur Beantwortung gestellt.
5. Die Prüfungsinhalte der einzelnen Prüfungsabschnitte umfassen folgenden Stoffkatalog:

### **5.1. Oralchirurgische Kenntnisse**

- Entfernung retinierter Zähne
- Osteotomien
- Behandlung von Kieferhöhlenerkrankungen
- Zysten
- Neurolyse
- Lappenplastiken
- Probeexcisionen
- Traumatologie
- Präprothetische Chirurgie
- Myoarthropathien

## **5.2. Spezielle Kenntnisse**

- Anatomie und Physiologie des orofazialen Systems
- Pathologie, Ätiologie und Epidemiologie (Grundlagen)
- Implantologisch relevante Altersveränderungen
- Allgemeines zur Implantologie
- Prophylaxe und implantologische Vorbehandlung
- Präimplantologische Diagnostik
- Enossale Implantate (Form, Aufbau, Beschichtung)
- Anwendung von Röntgenstrahlen  
inklusive Diagnostik bildgebender Verfahren, CT, MRT
- Ätiologie, Pathogenese und Epidemiologie der Parodontopathien
- Ätiologie von Knochenerkrankungen
- Ätiologie von Bluterkrankungen
- Grundkenntnisse Autoimmunerkrankungen
- Grundlagen der Histologie, Immunologie, Entzündung und Wundheilung
- Beurteilung von Risikopatienten mit Konsequenzen für Planung und Behandlung
- Unverträglichkeitsreaktionen, Allergien
- Periimplantitis
- Rhinologische Aspekte bei implantologischen Eingriffen
- Wachstumsfaktoren u. ähnliches
- OP-Techniken
- Augmentationen
- Knochenersatzmaterialien
- Geweberegeneration
- spezielle Operationsverfahren
- Sinusliftverfahren
- Einsatz von Bonesplitting, Bonespreading,
- OP – Mikroskop, Lupenbrille
- Distraktionsosteogenese
- Nervverlagerungstechniken
- Beherrschung einer komplexen vollständigen Behandlungsplanung und eines entsprechenden Behandlungskonzeptes
- Komplikationen und deren Management

## **5.3. Prothetische Kenntnisse**

- Suprastrukturteile, Einzelzahnimplantate, rein implantatgetragene Rekonstruktionen, Hybridkonstruktionen, Befestigung implantatgetragenen Zahnersatzes,
- Kenntnisse in der Anwendung von mindestens 3 Implantatsystemen
- Rote und weiße Ästhetik
- Interimsversorgung und Provisorien
- Sofortbelastung
- Spätbelastung

- prothetische Diagnostik
- Registriertechnik und Artikulatoren
- Geroprothetik
- Prothetische Versorgung von Patienten mit Kiefer- und Gesichtdefekten
- Adaptionsstörungen und Komplikationen
- Abdrucksformen
- Funktionsanalyse
- Funktionstherapie
- Alternativen feststehend herausnehmbaren Zahnersatz
- indikationsabhängige Formen des herausnehmbaren Zahnersatzes
- Befestigung und Eingliederungssysteme
- Weichteilplastiken mit Hilfe von Zahnersatz und Implantaten

#### **5.4. Fachübergreifende Grundkenntnisse**

- Kenntnisse in Notfallmedizin (Monitoring, EKG, Pulsoxymetrie)
- Innere Medizin
- Anaesthesie (Verfahren)
- Sedation
- HNO
- Chirurgie
- Neurologie
- Pharmakologische Kenntnisse bei üblichen Dauermedikationen mit Relevanz für operative Maßnahmen
- Geriatrie
- Hygiene
- Klinische Labordiagnostik
- erworbene, angeborene oder künstliche hämorrhagische Diathesen und deren Therapien

#### **5.5. Operationskatalog**

Zusätzlich zu der Auflistung der gesetzten und versorgten Implantate ist ein Operationskatalog der speziellen Operationen sowie der oralchirurgischen Operationen vom Prüfling vorzulegen:

Die Implantationen und Versorgungen sollen alle Indikationsklassen umfassen und eine möglichst gleichmäßige Verteilung aufweisen. Von den Implantationen sollen jeweils mindestens 10% der Fälle:

#### **5.6. Oralchirurgische Eingriffe**

- Komplikationsbewältigung (Blutstillung massiver Blutungen z.B. A. palatina, A. lingualis, K.H. Anastomosen, Nasentamponade)
- Osteotomien
- Entfernung impakterter / retinierter Zähne
- Zystenoperationen
- Wurzelspitzenresektionen

- Vestibulum Plastiken
- Lappenplastiken
- Lippenbändchen OP
- Herstellen und Eingliedern von Verbandsplatten

### **5.7. Spezielle Operationen**

- Operationen in Nervnähe,
- Sinusliftoperationen,
- Operationen bei fortgeschrittener Kieferatrophie,
- Hartgewebsaugmentationen
- Weichteilmanagement (Papillenrekonstruktion etc)

## **§ 7**

### **Dokumentation der Behandlungsfälle**

1. Die Dokumentation der von der Prüfungskommission angeforderten Behandlungsfälle muss folgende aussagekräftige Unterlagen enthalten:

1.1. Allgemeinmedizinische und spezielle Anamnese. Bewertung der Risikofaktoren und eventuelle systemische Erkrankungen, auch im Zusammenhang mit der Diagnose und dem Behandlungsplan.

1.2. Erwartungen und Einstellungen des Patienten zu seinem Kausystem zu einer implantologischen Behandlung sind zu evaluieren und prognostisch zu beurteilen (Patientencompliance).

1.3. Zahnmedizinischer Status: Vollständiger klinische Befund. Er muss insbesondere auch die visuelle Beurteilung der Gingiva, der Sondierungstiefen, des Attachmentverlustes, der Mobilität und der Mundhygiene umfassen.

1.4. Röntgenbefund: Vollständiger Röntgenstatus in Rechtwinkeltechnik oder ein OPG vor und nach Implantation sowie nach prothetischer Versorgung, jeweils in guter Qualität. Die Qualität der Aufnahmen wird beurteilt. Befunde von prognostischer und/oder therapeutischer Bedeutung sind zu beschreiben. Vorhandene CT-Aufnahmen sind vorzulegen.

1.5. Fotostatus: Vollständiger Fotostatus soweit vorhanden, mindestens jedoch Fotos vom Endbefund der Prothetik.

1.6. Modelle: Erwünscht.

1.7. Diagnose: Sie muss sowohl allgemein wie gebiss- bzw. zahnbezogen sein und – soweit vorhanden – den nationalen sowie bevorzugt den internationalen (europäischen) Normen bzw. Standards entsprechen.

1.8. Behandlungsplan: Aufgrund der Ätiologie, der Befunde und der Diagnose ist der Behandlungsplan eingehend zu beschreiben und zu erläutern (schriftlich, Rö - Durchzeichnung auf Folie, Computer unterstützte Planung)

1.9. Prognose: Diese soll sowohl allgemein als auch auf das einzelne Implantat bezogen sein.

1.10. Behandlungsablauf: Detaillierte Beschreibung der durchgeführten Behandlung. Der zeitliche Ablauf der durchgeführten Behandlungsmaßnahmen ist zu vermerken und zu erläutern.

1.11. Schlussbefund: Für den Schlussbefund sind die Unterlagen gemäß der Punkte 4.3. bis 4.6. zu erstellen. Die Behandlung und die Weiterbetreuung sind in einer Epikrise zu diskutieren.

1.12. Spätbefund: Bei mindestens 6 der 12 dokumentierten Fälle sollen die Spätbefunde nach 3 Jahren dokumentiert werden.

## **§ 8 Fortbestand der Qualifikation**

1. Das Mitglied, das die Qualifizierung „Spezialist Implantologie – DGZI“ erhalten hat, hat seine besonderen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Implantologie laufend fortzubilden und zu dokumentieren. Dies insbesondere durch:

1.1. Regelmäßige aktive Mitarbeit an Fortbildungskursen und wissenschaftlichen Fachtagungen, Teilnahme an Workshops, Studiengruppen, Seminaren und sonstigen aktiven Weiterbildungsmaßnahmen.

1.2. Wissenschaftliche Arbeiten, Studien und Autorentätigkeit im Rahmen seiner Möglichkeiten

1.3. Referententätigkeit auf seinem Fachgebiet

1.4. Anerkennung der Ethikrichtlinien der DGZI e.V.

2. Der Vorstand der DGZI kann jederzeit überprüfen, ob der „Spezialist Implantologie – DGZI“ diese Voraussetzungen erfüllt. Auf Anforderung hat das Mitglied dies nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, kann der Vorstand die Führung der Qualifikation „Spezialist Implantologie – DGZI“ durch Vorstandsbeschluss widerrufen. Mit Zugang des Widerrufs ist das Mitglied nicht mehr berechtigt, die Qualifikation „Spezialist Implantologie – DGZI“ zu verwenden.



3. Scheidet ein Mitglied aus der DGZI aus, ist es nicht mehr berechtigt, die Qualifizierung „Spezialist Implantologie – DGZI“ zu verwenden.

## **§ 9 Sonstiges**

1. Das Mitglied erkennt die Richtlinien als verbindlich an und unterwirft sich ihnen.

2. Ausbildungsstellen sind weltweit alle von der DGZI anerkannten Fortbildungsstätten und Fortbildungsveranstaltungen.

3. Das Mitglied hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob es die nach Landes- oder Wettbewerbsrecht erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für die Verwendung der Qualifizierung „Spezialist Implantologie – DGZI“ im geschäftlichen Verkehr erfüllt.

4. Das Mitglied hat die Kosten der Prüfung zu tragen. Die Kosten der Prüfung werden durch den Vorstand der DGZI festgelegt und können vorher beim Vorstand der DGZI erfragt werden. Die Kosten der Prüfung sind vor Einleitung des Prüfungsverfahrens zu zahlen. Eine Rückerstattung der Prüfungsgebühren findet auch im Falle des Nichtbestehens der Prüfung nicht statt.

5. Das Mitglied hat die im Rahmen der praktischen Prüfung benötigten Materialien und Instrumente zur Prüfung auf eigene Kosten mitzubringen.

6. Erforderliche Aktualisierungen oder Änderungen können durch Vorstandsbeschluss bis zur Verabschiedung durch die nächste Mitgliederversammlung vorübergehend beschlossen werden.

**\* \* \***